

Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

31. Jahrgang

Ausgabetag: 03.05.2017

Nr. 13

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite:</u>
- Bekanntmachung zur Sitzung des Bau- und Planungsausschusses der Stadt Rheinberg am 10.05.17	103 – 104
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Rheinberg für das Haushaltsjahr 2017	105 – 107
- Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Rheinberg über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2014 und die Entlastung des Bürgermeisters	108 – 112
- Wahlbekanntmachung vom 07.04.2017 zur Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen am 14.05.2017 – Wahlkreis 57 – Wesel II	113 – 114
- Wahlbekanntmachung vom 07.04.2017 zur Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen am 14.05.2017 – Wahlkreis 63 – Duisburg IV – Wesel V -	115 – 116
- Öffentliche Ausschreibung auf Grundlage der VOL betr. Projektmanagement für das Sanierungsgebiet Historischer Ortskern Rheinberg, Vergabe-Nr. 122/2017	117
- Bekanntmachung der Sparkasse am Niederrhein betr. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches	117

Impressum:

Herausgeber:

Verantwortlich für den Inhalt:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Kontakt:

Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)

Bürgermeister der Stadt Rheinberg

Nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft), und anderen Auslegestellen im Stadtgebiet möglich.

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rheinberg.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 110,

Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: Stadtverwaltung@Rheinberg.de

BEKANNTMACHUNG

zur Sitzung des Bau- und Planungsausschusses der Stadt Rheinberg
am Mittwoch, 10.05.2017, 17:00 Uhr im Raum 249 des Stadthauses in Rheinberg

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Ausschließungsgründe gemäß § 31 GO
3. Anerkennung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 22.03.2017
4. Sanierungsgebiet Historischer Ortskern Rheinberg
 - Umgestaltung Holz- und Fischmarkt
 - Sachstand
5. Umfeldgestaltung Spanischer Vallan, Stadtpark
6. Bebauungsplan Nr. 55 - Werftstraße / Berkastraße - in Rheinberg
 - Beschluss über die Stellungnahmen
 - Satzungsbeschluss
7. Brandschutzmaßnahmen im Stadthaus
 - Sachstandsbericht
8. Qualitätsmanagement und Bauüberwachung
 - Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 14.03.2017
9. Fahrradboxen am Bahnhof
 - Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 05.04.2017
10. L 137 im Bereich Winterswick
 - Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 05.04.2017
11. Landesbauordnung 2017 - Wesentliche Änderungen der Novellierung
 - Antrag der SPD-Fraktion vom 20.04.2017
12. Ergänzung(en) der Tagesordnung
13. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen
- 13.1 Sachstandsbericht Dezernat III
14. Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

15. Prüfung der Einladung und Beschlussfähigkeit
16. Ausschließungsgründe gemäß § 31 GO
17. Anerkennung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung vom 22.03.2017
18. Berichtswesenliste über Aufträge ab 5.000 €

19. Veräußerung der städtischen Fläche für den Gemeinbedarf im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 12 - Budberg
20. Ergänzung(en) der Tagesordnung
21. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen
22. Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes

Rheinberg, 28.04.2017

gez.

Angelika Sand
Ausschussvorsitzende

Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Stadt Rheinberg

für das Haushaltsjahr 2017

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Rheinberg mit Beschluss vom 14.02.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	80.743.534 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	84.308.875 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	75.465.213 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	74.950.236 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	13.011.813 EUR
--	----------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	14.696.563 EUR
--	----------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

5.686.087 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

18.365.400 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

0 EUR

festgesetzt.

- 106 -

Die allgemeine Rücklage wird um
verringert.

3.565.341 EUR

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

25.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 280 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 450 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 470 v.H. |

§ 7

Nach der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2021 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 20.000 EURO sind im Sinne des § 83 Abs. 2 Satz 1 GO unerheblich. Weiterhin sind über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 85 Abs. 1 GO bis zu einem Betrag von 20.000 EURO im Sinne des § 83 Abs. 2 Satz 1 GO unerheblich.
Die Genehmigung dieser über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen erteilt bis zu einer Summe in Höhe von 10.000 EURO der Kämmerer, darüber hinaus erteilt die Genehmigung bis zu einer Summe in Höhe von 20.000 EURO der Bürgermeister.
Genehmigungen von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen ab einer Summe in Höhe von über 20.000 EURO gelten als erheblich. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates; im Übrigen sind sie dem Rat zur Kenntnis zu bringen.
2. Die Grenze erheblicher Abweichungen im Sinne von § 81 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 GO wird auf 3 v.H. der Gesamterträge des Haushaltsjahres festgesetzt.
3. Die Geringfügigkeit von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Sinne von § 81 Abs. 3 GO wird auf 3 v.T. der Gesamterträge des Haushaltsjahres festgesetzt.

§ 9

Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragbar. Der Bürgermeister regelt mit Zustimmung des Rates die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragung.

§ 10

Für alle mit ku-Vermerk versehenen Stellen im Stellenplan für Beamte, sowie alle im Stellenplan für Beschäftigte mit einem ku-Vermerk versehenen Stellen, ist nach ihrem Freiwerden die Umwandlung in eine Stelle der nächstniedrigeren Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe vorzunehmen.

2. Bekanntmachungsanordnung

Nach § 80 Absatz 5 GO ist die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Haushaltssatzung darf frühestens einen Monat nach der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde bekannt gemacht werden.

Die Anzeige der Haushaltssatzung 2017 mit ihren Anlagen wurde am 09.03.2017 dem Landrat des Kreises Wesel zugeleitet. Der Landrat hat mit Schreiben vom 13.04.2017 die vom Rat der Stadt Rheinberg am 14.02.2017 beschlossene Haushaltssatzung 2017 mit der darin vorgesehenen Höhe der Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage gem. § 75 (4) GO NRW und § 76 GO NRW genehmigt und gegen die Veröffentlichung der Satzung keine Einwände erhoben.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2017 wird bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO

im Stadthaus in Rheinberg, Kirchplatz 10, Zimmer 113,

während der Öffnungszeiten der Verwaltung

montags bis freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
montags bis mittwochs	von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr

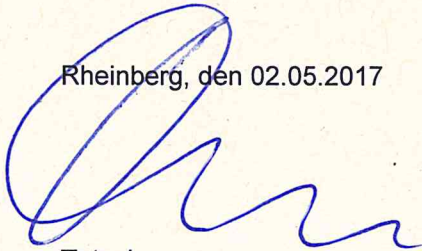
zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheinberg, den 02.05.2017



Tatzel
Bürgermeister

Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Rheinberg über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2014 und die Entlastung des Bürgermeisters

1. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2014 und die Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Stadt Rheinberg hat in seiner Sitzung am 14.02.2017 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt:

1. Der Rat stellt den geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 mit den festgestellten Bilanzwerten in der vorliegenden Fassung (§96 Abs.1 GO) fest. Die Bilanzsumme beträgt 264.249.045,57 Euro.
2. Der Rat beschließt, den Jahresfehlbetrag für das Jahr 2014 in Höhe von 2.354.351,25 Euro durch Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage zu decken.
3. Dem Bürgermeister wird hinsichtlich des Haushaltsjahres 2014 gemäß § 96 Abs. 1 GO die uneingeschränkte Entlastung erteilt.
4. Der Rat beschließt, den Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses zum Jahresabschluss 2014 zu veröffentlichen.

Der vom Rat festgestellte Jahresabschluss 2014 ist gem. § 96 Abs. 2 GO dem Landrat des Kreises Wesel als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 09.03.2017 angezeigt worden.

Die geprüften Schlussbilanz der Stadt Rheinberg zum 31.12.2014 ist wie folgt aufgestellt worden:

Bilanz

Aktivseite	Geschäftsjahr 2013		Geschäftsjahr 2014		Passivseite	Geschäftsjahr 2013		Geschäftsjahr 2014	
	EUR	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR	EUR
A K T I V A					P A S S I V A				
1. Anlagevermögen	272.663.868	261.490.445	272.663.868	264.249.046	1. Eigenkapital	272.663.868	272.663.868	76.063.227	76.063.227
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	20.555	20.555	13.428	13.428	1.1 Allgemeine Rücklage	83.027.181	83.027.181	78.417.579	78.417.579
1.2 Sachanlagen	255.055.764	255.055.764	248.553.991	248.553.991	1.2 Sonderrücklagen	0	0	0	0
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	30.498.734	30.498.734	30.172.788	30.172.788	1.3 Ausgleichsrücklage	0	0	0	0
1.2.1.1 Grünflächen	20.445.457	20.445.457	20.415.908	20.415.908	1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	4.487.853	4.487.853	2.354.351	2.354.351
1.2.1.2 Ackerland	1.206.491	1.206.491	1.204.643	1.204.643	2. Sonderposten	111.287.237	111.287.237	109.090.161	109.090.161
1.2.1.3 Wald, Forsten	20.176	20.176	20.176	20.176	2.1 Sonderposten für Zuwendungen	42.818.204	42.818.204	42.476.868	42.476.868
1.2.1.4 sonstige unbebaute Grundstücke	8.826.610	8.826.610	8.532.061	8.532.061	2.2 Sonderposten für Beiträge	67.038.413	67.038.413	65.450.256	65.450.256
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	71.679.537	71.679.537	67.710.948	67.710.948	2.3 Sonderposten für Gebührenaussgleich	457.611	457.611	208.574	208.574
1.2.2.1 Grundstücke mit Kinder- und Jugendeinrichtungen	921.307	921.307	863.150	863.150	2.4 Sonstige Sonderposten	973.008	973.008	954.463	954.463
1.2.2.2 Grundstücke mit Schulen	41.980.245	41.980.245	41.658.934	41.658.934	3. Rückstellungen	32.225.480	32.225.480	33.505.503	33.505.503
1.2.2.3 Grundstücke mit Wohnbauten	4.011.971	4.011.971	1.015.070	1.015.070	3.1 Pensionsrückstellungen	29.208.530	29.208.530	30.392.941	30.392.941
1.2.2.4 Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäuden	24.766.014	24.766.014	24.173.793	24.173.793	3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0	0	0	0
1.2.3 Infrastrukturvermögen	141.063.401	141.063.401	138.444.913	138.444.913	3.3 Instandhaltungsrückstellung	0	0	0	0
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	18.046.990	18.046.990	18.043.131	18.043.131	3.4 Sonstige Rückstellungen	3.016.950	3.016.950	3.112.562	3.112.562
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	846.014	846.014	817.395	817.395	4. Verbindlichkeiten	45.820.394	45.820.394	40.563.338	40.563.338
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0	0	0	0	4.1 Anleihen	0	0	0	0
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	77.695.571	77.695.571	76.904.411	76.904.411	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	23.639.502	23.639.502	23.694.639	23.694.639
1.2.3.5 Straßennetze mit Wegen und Plätzen	43.906.900	43.906.900	42.131.439	42.131.439	4.2.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen von verbundenen Unternehmen	0	0	0	0
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	567.926	567.926	548.538	548.538	4.2.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen von Beteiligten	0	0	0	0
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	2.108.210	2.108.210	2.030.424	2.030.424	4.2.3 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen von Sondervermögen	0	0	0	0

- 109 -

1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	272.970	272.970	272.970	4.2.4	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen vom öffentlichen Bereich	0	0
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.464.038	2.464.038	2.241.116	4.2.4	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen vom öffentlichen Bereich	0	23.694.639-
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.446.510	2.446.510	2.443.419	4.2.5	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen vom privaten Kreditmarkt	23.639.502-	23.694.639-
1.2.8	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	4.522.364	4.522.364	5.237.413	4.3	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	12.500.000-	6.500.000-
1.3	Finanzvermögen	6.414.126	6.414.126	6.577.464	4.3	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	12.500.000-	6.500.000-
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0	0	0	4.4	Kreditähnliche Verbindlichkeiten	0	0
1.3.2	Beteiligungen	1.228.094	1.228.094	1.428.318	4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.114.175-	2.701.728-
1.3.3	Sondervermögen	552.766	552.766	561.890	4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	962.035-	767.445-
1.3.4	Wertpapiere des Anlagevermögens	3.158.748	3.158.748	3.162.739	4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	2.257.118-	1.587.894-
1.3.5	Ausleihungen	1.474.517	1.474.517	1.424.517	4.8	Erhaltene Anzahlungen	4.347.565-	5.311.631-
1.3.5.1	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0	0	0	5.	Passive Rechnungsabgrenzung	4.791.430-	5.026.816-
1.3.5.2	Ausleihungen an Beteiligungen	1.153.742	1.153.742	1.153.742				
1.3.5.3	Ausleihungen an Sondervermögen	150.000	150.000	100.000				
1.3.5.4	Sonstige Ausleihungen	170.775	170.775	170.775				
2.	Umlaufvermögen	10.133.150	10.133.150	6.578.101				
2.1	Vorräte	591.039	591.039	647.749				
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und Waren	591.039	591.039	647.749				
2.1.2	geleistete Anzahlungen	0	0	0				
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	5.383.309	5.383.309	4.724.442				
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	4.340.283	4.340.283	3.625.796				
2.2.1.1	Forderungen aus Gebühren	490.214	490.214	486.411				
2.2.1.2	Forderungen aus Beiträgen	97.023	97.023	85.010				
2.2.1.3	Forderungen aus Steuern	3.211.671	3.211.671	1.861.271				
2.2.1.4	Forderungen aus Transferleistungen	0	0	0				
2.2.1.5	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	541.375	541.375	1.193.104				
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen	512.928	512.928	780.009				
2.2.2.1	Privatrechtliche Forderungen gegenüber dem privaten Bereich	343.299	343.299	499.253				
2.2.2.2	Privatrechtliche Forderungen gegenüber dem	2.965	2.965	3.901				

- 110 -

öffentlichem Bereich			
2.2.2.3	Privatrechtliche Forderungen gegen verbundene Unternehmen	0	0
2.2.2.4	Privatrechtliche Forderungen gegen Beteiligungen	165.864	276.073
2.2.2.5	Privatrechtliche Forderungen gegen Sondervermögen	29	755
2.2.2.6	Sonstige privatrechtliche Forderungen	771	28
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände	530.098	318.636
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0	0
2.4	Liquide Mittel	4.158.801	1.205.910
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	1.040.274	2.526.062
4.	nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0	0
Bilanzsumme		272.663.868	264.249.046
			Bilanzsumme
			272.663.868
			264.249.046

- AAA -

2. Bekanntmachung

Der Jahresabschluss der Stadt Rheinberg für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit gem. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss der Stadt Rheinberg für das Haushaltsjahre 2014 wird bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses 2015 im Stadthaus Rheinberg, Kirchplatz 10, Zimmer Nr. 113,

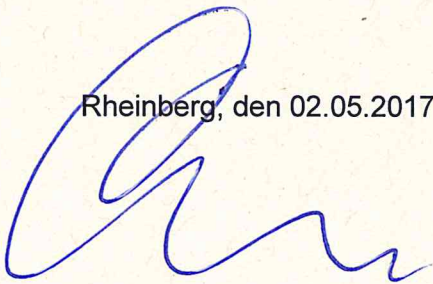
während den Öffnungszeiten der Verwaltung

montags bis freitags
montags bis mittwochs
donnerstags

von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr

zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Rheinberg, den 02.05.2017



Tatzel
Bürgermeister

-113-

Wahlbekanntmachung

Am 14. Mai 2017 findet die Wahl zum Landtag
Nordrhein-Westfalen statt.
Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr. ¹⁾

1. Die Gemeinde Rheinberg

gehört zum Wahlkreis 57 - Wesel II

und ist in Anzahl 14 Stimmbezirke eingeteilt: ^{2) 3) 4)}

Stimmbezirke Nr. ggf. Bezeichnung	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Zimmer-Nr.)
/	/

Stimmbezirk und Wahlraum, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann, sind in der **Wahlbenachrichtigung**, die in der Zeit vom Datum 10.04.2017 bis Datum 23.04.2017 zugestellt worden ist, angegeben. ⁵⁾

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann

⁶⁾ während der allgemeinen Dienstzeit

⁶⁾ in der Zeit von Uhrzeit bis Uhrzeit Uhr i#

Ort, Raum
im Wahlamt, Raum 10, Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg

eingesehen werden.

2. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Der/Die Wähler/in soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine/ihre Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl auf Verlangen abzugeben.

3. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers / jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt

- 114 -

seine/ihre Erststimme in der Weise ab

dass er/sie im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll,

seine/ihre Zweitstimme in der Weise ab

dass er/sie im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

4. Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung** und **Feststellung** des **Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Gemeinde (Wahlamt) die Briefwahlunterlagen beschaffen (siehe Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er/Sie muss seinen/ihren Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem (Ober-)Bürgermeister / der (Ober-)Bürgermeisterin übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er/Sie kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle (Wahlamt) des (Ober-)Bürgermeisters / der (Ober-)Bürgermeisterin abgeben.

Für die Gemeinde wird/werden

Anzahl	1
--------	---

 Briefwahlvorstand/Briefwahlvorstände gebildet.

Der Briefwahlvorstand / ~~Die Briefwahlvorstände~~ tritt/treten am Wahltag um

Uhrzeit	15:00
---------	-------

 Uhr im

Bezeichnung des Gebäudes, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort

Raum 249 des Stadthouses, Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg

zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich. Siehe Punkt 4. dieser Wahlbekanntmachung.

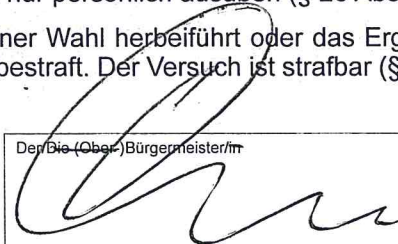
Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 LWahlG).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Rheinberg, 07.04.2017

Der/Die (Ober-)Bürgermeister/in



- 1) Bei abweichender Festsetzung des Beginns der Wahlzeit ist dieser einzusetzen.
- 2) Für Gemeinden, die in mehrere Stimmbezirke eingeteilt sind.
- 3) Wenn Sonderstimmbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.
- 4) Anstelle der Aufzählung der Stimmbezirke und Wahlräume kann gegebenenfalls auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung verwiesen werden.
- 5) Falls nicht zutreffend, streichen.
- 6) Zutreffendes ankreuzen.

Abdruck des amtlichen Stimmzettels

Anmerkung:

Gemäß § 30 Abs. 2 LWahlO Abdruck des amtlichen Stimmzettels hier ankleben, wenn diese Wahlbekanntmachung am Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, angebracht werden soll. Andernfalls diesen Teil nach hinten einschlagen.

Wahlbekanntmachung

Am 14. Mai 2017 findet die Wahl zum Landtag
Nordrhein-Westfalen statt.
Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr. ¹⁾

1. Die Gemeinde Rheinberg

gehört zum Wahlkreis 63 - Duisburg IV - Wesel V

und ist in

Anzahl	<u>7</u>
--------	----------

 Stimmbezirke eingeteilt: ^{2) 3) 4)}

Stimmbezirke Nr. ggf. Bezeichnung	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Zimmer-Nr.)
/	/

Stimmbezirk und Wahlraum, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann, sind in der **Wahlbenachrichtigung**, die in der Zeit vom

Datum	<u>10.04.2017</u>
-------	-------------------

 bis

Datum	<u>23.04.2017</u>
-------	-------------------

 zugestellt worden ist, angegeben. ⁵⁾

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann

⁶⁾ während der allgemeinen Dienstzeit

⁶⁾ in der Zeit von

Uhrzeit

 bis

Uhrzeit

 Uhr ist

Ort, Raum

im Wahlamt, Raum 10, Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg
eingesehen werden.

2. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Der/Die Wähler/in soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine/ihre Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl auf Verlangen abzugeben.

3. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers / jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt

seine/ihre Erststimme in der Weise ab

-116-

dass er/sie im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll,

seine/ihre Zweitstimme in der Weise ab

dass er/sie im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

4. Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung** und **Feststellung** des **Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Gemeinde (Wahlamt) die Briefwahlunterlagen beschaffen (siehe Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er/Sie muss seinen/ihren Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem (Ober-)Bürgermeister / der (Ober-)Bürgermeisterin übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er/Sie kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle (Wahlamt) des (Ober-)Bürgermeisters / der (Ober-)Bürgermeisterin abgeben.

Für die Gemeinde wird/werden

Anzahl	1
--------	---

 Briefwahlvorstand/Briefwahlvorstände gebildet.

Der Briefwahlvorstand / ~~Die Briefwahlvorstände~~ tritt/treten am Wahltag um

Uhrzeit	15:00
---------	-------

 Uhr im

Bezeichnung des Gebäudes, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort

Raum 249 des Stadthauses, Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg

zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich. Siehe Punkt 4. dieser Wahlbekanntmachung.

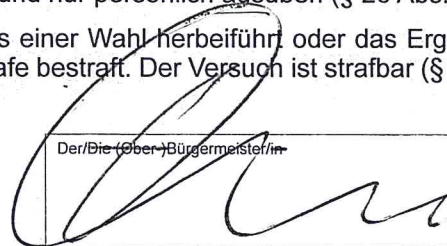
Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 LWahlG).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Rheinberg, 07.04.2017

Der/Die (Ober-)Bürgermeister/in



- 1) Bei abweichender Festsetzung des Beginns der Wahlzeit ist dieser einzusetzen.
- 2) Für Gemeinden, die in mehrere Stimmbezirke eingeteilt sind.
- 3) Wenn Sonderstimmbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.
- 4) Anstelle der Aufzählung der Stimmbezirke und Wahlräume kann gegebenenfalls auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung verwiesen werden.
- 5) Falls nicht zutreffend, streichen.
- 6) Zutreffendes ankreuzen.

Abdruck des amtlichen Stimmzettels

Anmerkung:

Gemäß § 30 Abs. 2 LWahlO Abdruck des amtlichen Stimmzettels hier ankleben, wenn diese Wahlbekanntmachung am Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, angebracht werden soll. Andernfalls diesen Teil nach hinten einschlagen.

Öffentliche Ausschreibung

-117-

Die Stadt Rheinberg schreibt auf Grundlage der VOL folgende Maßnahme öffentlich aus:

Projektmanagement für das Sanierungsgebiet Historischer Ortskern Rheinberg, Vergabe-Nr. 122/2017

Die Ausschreibung ist

- im Deutschen Ausschreibungsblatt
- im Subreport
- im Vergabemarktplatz NRW
- sowie im Internet unter www.rheinberg.de

veröffentlicht.

Telefonische Rückfragen unter 02843/171-482.

Rheinberg, 27.04.2017

Stadt Rheinberg
Der Bürgermeister
In Vertretung

Kaltenbach
Beigeordnete

KRAFTLOSERKLÄRUNG eines Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3115551487** wird gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 13.01.2017 erfolgten Angebotes nicht angemeldet wurden.

Moers, den 26.04.2017

Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand